

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INTERCERT GmbH – Group of MTIC –

INHALT

1. Zweck	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Veröffentlichung	3
4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
5. Gültigkeit	3
6. Technisches/finanzielles Angebot	3
7. Vergütung	3
8. Zahlungsbedingungen	3
9. Zahlungsmethoden	4
10. Kündigung	4
11. Unbefangenheit	4
12. Vertraulichkeit	4

13. Sicherheitsvorschriften bei Dienstleistungen beim Kunden oder Lieferanten des Kunden	5
14. Recht auf Nutzung externer Ressourcen	5
15. Pflicht zur Unterrichtung über Gerichtsverfahren.....	5
16. Beschränkte Haftung und Verantwortlichkeiten.....	5
17. Schadensersatz bei Missbrauch von Zertifikaten etc.	5
18. Höhere Gewalt	5
19. Verzicht, Aussetzung, Entzug der Anerkennungen (falls zutreffend)	6
20. Aussetzung und Entzug von Zertifizierungen	6
21. Beschwerden und Einsprüche.....	6
22. Nutzung der Marke	6
23. Gerichtsstand	6

1. Zweck

Dieses Dokument beschreibt die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die von der InterCert GmbH - Group of MTIC - (im Folgenden die Organisation) definiert wurden.

2. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Unternehmenssystemen, Produkten, Dienstleistungen und Prozessen (im Folgenden insgesamt und einzeln die **Dienstleistungen**).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die unter Einbeziehung derselben geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht.

3. Veröffentlichung

Die jeweils aktuelle Fassung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** wird auf der Website der **Organisation** veröffentlicht. Dieses Dokument ist ab **01. Juli 2025 dem in der Fußzeile des Dokuments genannten Datums** gültig.

4. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die **Organisation** behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**TIC-PR-MS-01 Anhang 1**) vorzunehmen. Die Änderungen werden durch die Veröffentlichung eines neuen Dokuments berücksichtigt, das im Anschluss an das vorherige Dokument überprüft wird. In der neuen Version des Dokuments werden die Änderungen durch Seitenleisten angezeigt, die die am Text vorgenommenen Änderungen kennzeichnen.

Die neue Fassung des Dokuments (**TIC-PR-MS-01 Anhang 1**) wird auf der Website der **Organisation** veröffentlicht und ersetzt die vorherige Fassung.

Nach der Veröffentlichung wendet die **Organisation** die neue Fassung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** auf alle neuen Angebote an, die der **Kunde** nach dem Gültigkeitsdatum der neuen Fassung (vgl. Absatz 3) und anlässlich aller Vertragsverlängerungen nach diesem Datum unterzeichnet hat.

In jedem Fall wird die Organisation den Kunden über die **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** informieren.

Bei bestehenden Verträgen müssen die Änderungen vom **Kunden** akzeptiert werden, um angewendet zu werden. Die Annahme der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Voraussetzung für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsverhältnisses. Erfolgt keine Zustimmung zu geänderten AGB innerhalb der gesetzten Frist, ist die Organisation berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

5. Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Datum der Annahme des Angebots durch den Kunden.

Weichen die Bedingungen des Angebots von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, gehen die im Angebot genannten Bedingungen vor.

6. Technisches/finanzielles Angebot

Die **Organisation** bietet dem Kunden ihre Dienstleistungen mit einer **Angebotsunterlage** oder **einem Vertrag** (unabhängig von der Bezeichnung des Dokuments) an, die auf der Grundlage der Anfrage des Kunden erstellt wird. Das Angebot enthält Einzelheiten zu den angebotenen technischen Tätigkeiten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Beträgen.

Sofern sich aus den Angebotsunterlagen und/oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die **in diesem Dokument enthaltenen** Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Vergütung

Die Preise für die von der Organisation angebotenen Dienstleistungen werden in den technischen/finanziellen Angeboten genannt, die dem Kunden vorgelegt werden. Die angewandten Beträge werden auf der Grundlage von Bewertungen berechnet, die in Bezug auf die in einer Preisliste enthaltenen Werte definiert sind. Die Preisliste der Organisation wird vom gesetzlichen Vertreter genehmigt und dem Ausschuss für den Schutz der Unparteilichkeit vorgelegt.

Die Beträge in der Preisliste unterliegen einer Rabattpolitik, die vom Top-Management festgelegt wird. Die Rabattpolitik ist dokumentiert.

Der Ausschuss zum Schutz der Unparteilichkeit garantiert, dass die Aktivitäten der **Organisation** immer ohne Diskriminierung allen potenziellen Kunden angeboten werden.

Der Kunde kann auf Anfrage Auskunft über die von der Organisation für die auf ihrer Website genannten Dienstleistungen erhobenen Gebühren erhalten. Die Beträge, die sich auf die im Rahmen des erstellten Plans durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten beziehen, stehen den Personen, die die Zertifizierung beantragen, oder den Kunden der **Organisation** am Sitz der Organisation auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters zur Einsichtnahme zur Verfügung, der sich durch eine Erklärung anstelle einer eidesstattlichen Erklärung verpflichtet, sie nicht an Dritte weiterzugeben. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Organisation berechtigt, zur Durchführung des Vertrags erforderliche Reisekosten in Höhe von bis zu 20% des Nettogesamtbetrags geltend zu machen.

Dem Kunden ist klar, dass er bei der Erbringung der von der Organisation zu erbringenden Leistungen mitwirken muss, z.B. indem er benötigte technische Unterlagen und die zu prüfenden Muster bis zu dem im Vertrag festgelegten Datum zur Verfügung stellt. Unterlässt der Kunde seine Mitwirkungspflicht, kann die **Organisation** die Zertifizierung verweigern und die Prüftätigkeiten oder die Erbringung weiterer Dienstleistungen ganz oder teilweise unterbrechen. Darüber hinaus schuldet der Kunde eine Vertragsstrafe, deren Höhe von der Organisation nach billigem Ermessen festzusetzen und im Bestreitensfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, einen Betrag von 25% des Gesamtauftragswerts nicht überschreiten wird. Das Vertragsstrafeverlangen hindert nicht die Berechtigung der Organisation, darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen; die Höhe der Vertragsstrafe ist auf die Höhe einer etwaigen Schadensersatzleistung anzurechnen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

7.1. Änderungen der Preisliste

Die Beträge, die sich auf die Kostenpositionen in der Preisliste beziehen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Änderungen müssen vom gesetzlichen Vertreter der Organisation genehmigt und dem Ausschuss zum Schutz der Unparteilichkeit vorgelegt werden. Nach der Genehmigung werden die neuen Tarife von der Organisation auf die Formulierung neuer Aufträge angewendet.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt und ohne Abzug zahlbar, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung ausgewiesen oder sonst vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug ist die Organisation berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzüglich einer Verzugskostenpauschale in Höhe von derzeit 40 EUR geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

Der Versand von Zertifikaten erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang der jeweils fälligen Entgelte. Bei Zahlungsverzug im Rahmen von Überwachungstätigkeiten kann eine Suspendierung des Zertifikats eingeleitet werden.

9. Zahlungsmethoden

Sofern in den Angebotsunterlagen und/oder im Vertrag nichts anderes angegeben ist, sehen die von der Organisation angewandten Zahlungsmethoden die Ausstellung von Rechnungen mit direkter Überweisung per Banküberweisung vor.

10. Kündigung

Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist grundsätzlich nicht möglich. Liegen besondere Umstände vor, aufgrund derer der Kunde die (weitere) Durchführung der Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, ist der Kunde bei Zustimmung der Organisation berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung, ist der Kunde verpflichtet, über die zu diesem Zeitpunkt für erbrachte Leistungen bereits abgerechneten Beträge hinaus eine Entschädigung in Höhe von 25 % des auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Betrags abzurechnen.

Auch nach der Kündigung bleiben alle vertraglichen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der verbleibenden Gültigkeit des Zertifikats (bis zum Ende der vereinbarten Kündigungsfrist) erforderlich sind, in Kraft. Die Zertifizierungsstelle kann weiterhin die notwendigen Aktivitäten durchführen, um sicherzustellen, dass die Zertifizierung den Referenzstandards weiterhin entspricht. Die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung für alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Dienstleistungen bleibt von der Kündigung unberührt.

Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, alle Hinweise auf (nicht mehr bestehende) Zertifizierungen auf Werbeunterlagen und technischen Dokumentationen zu entfernen und die Originalzertifikate zurückzugeben.

11. Unbefangenheit

Die **Organisation** bietet allen öffentlichen oder privaten Einrichtungen/Unternehmen gleichermaßen Zugang zu ihren Dienstleistungen, ohne Unterscheidung aufgrund der Unternehmensgröße, der Mitgliedschaft in einer Organisation oder eines Verbandes oder der Anzahl der erhaltenen Anerkennungen. Eine einzige Ausnahme gilt für Unternehmen, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, die es ihnen nicht erlauben, auf die Dienste der **Organisation** zuzugreifen.

Die **Organisation** garantiert ein Höchstmaß an Fairness und Transparenz bei der Durchführung der Konformitätsbewertung, der Inspektion, der Prüfung und der Schulung und stellt sicher, dass ihr Management und ihr technisches Personal keinem unangemessenen internen oder externen Druck kommerzieller, finanzieller oder sonstiger Art ausgesetzt sind, der sich negativ auf die ausgeführte Arbeit auswirken könnte.

Personal, das an der Konformitätsbewertung, Inspektion, Prüfung und Schulung beteiligt ist, darf weder an Tätigkeiten beteiligt sein, die das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und berufliche Integrität untergraben könnten, noch dürfen sie andere Tätigkeiten ausführen, die das Vertrauen in ihre Arbeit untergraben könnten.

Darüber hinaus berät die Organisation die Antragsteller nicht in Bezug auf Tätigkeiten, in denen die Organisation als externer Auditor tätig ist.

Die **Organisation**, ihr Managementteam und das Personal, das für die Durchführung von Aufgaben im Bewertungsprozess verantwortlich ist, verzichtet darauf, direkt in die Planung, Herstellung oder Konstruktion, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung der zertifizierungspflichtigen Produkte einzugreifen, noch vertreten sie Parteien, die an solchen Tätigkeiten beteiligt sind.

Die Organisation übernimmt weder mit dem Vertragsschluss noch mit der Erbringung der unter diesem Vertrag geschuldeten Dienstleistungen eine Garantie für ein erfolgreiches Ergebnis der Konformitätsbewertung.

Der **Kunde** nimmt zur Kenntnis, dass ein potenzieller Interessenkonflikt dazu führen kann, dass die **Organisation** ihre Dienstleistungen nicht erbringen kann. Zu diesem Zweck und für die Zertifizierungstätigkeiten ist der Kunde verpflichtet, der **Organisation** den Firmennamen des Beraters und den Namen der natürlichen Personen, die die Tätigkeit direkt ausführen, mitzuteilen.

Der **Kunde** ist auch verpflichtet, der **Organisation** alle diesbezüglichen Änderungen mitzuteilen.

Der **Kunde** nimmt zur Kenntnis, dass ein potenzieller Interessenkonflikt auch nach Abschluss des Vertrages und bis zum Zeitpunkt seiner vollständigen Erfüllung auftreten kann; in diesem Fall hat die Organisation das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchen Fall behält sich die Organisation das Recht vor, die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Dienstleistungen zu verlangen.

12. Vertraulichkeit

Die **Organisation** wird bei der Durchführung des Vertrags die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere die die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) Die Datenschutzerklärung (**TIC-F-MS-200**) finden Sie auf der Website der **Organisation**. Es liegt in der Verantwortung des **Kunden**, eine gegengezeichnete Kopie davon bei Vertragsabschluss (Ausführung des Angebots zur Annahme) zurückzusenden und die Zustimmung zur Verarbeitung **der bereitgestellten Daten** durch die Organisation zu erteilen.

Die **Organisation** ist verpflichtet, die Daten, die der **Kunde** durch die Vorlage der Dokumente zur Verfügung stellt, die für den Zugang zu den angeforderten Dienstleistungen und/oder deren Erbringung vorgesehen sind, vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auf alle beteiligten internen und externen Mitarbeiter auszudehnen, indem sie auch geeignete Maßnahmen zur Kontrolle, Verwaltung und Aufbewahrung von Informationen ergreift, die von IT-Tools übermittelt werden.

Die vertraulichen Informationen sind dem Personal der Akkreditierungsstellen und der notifizierenden Behörde oder der Regulierungsbehörde, die einen Rechtsanspruch auf einen solchen Zugang hat, zur Verfügung zu stellen. Wenn dieses autorisierte Personal auf die Informationen zugreift, wird die **Organisation, nach ihrem Ermessen**, den **Kunden** schriftlich informieren.

Wenn Dritte vertrauliche Informationen anfordern, wird die **Organisation** die schriftliche Zustimmung des **Kunden** einholen.

Die **Organisation** ist sich auch der Verpflichtung bewusst, den Schutz der Informationen und aller anderen Materialien und Dokumente, die Geistiges Eigentum des Kunden sind, zu gewährleisten. "Geistiges Eigentum" sind z. B. alle Ideen, Konzepte, Kenntnisse, Patente, Geschmacksmuster, Prototypen, gewerblichen Informationen, Finanzinformationen usw. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf Informationen, die gesetzlich veröffentlicht werden müssen.

Die **Organisation** arbeitet in Übereinstimmung mit den lokalen Datenschutzgesetzen des Landes, in dem sie tätig ist.

12.1. Begutachtung durch interne Gremien

Die Prozesse im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Organisation den Kunden erbringt, sehen bei Bedarf vor, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gegenstand einer Überprüfung durch den Zertifizierungsentscheidungsausschuss und den Ausschuss zum Schutz der Unparteilichkeit sind. Mit der Unterzeichnung des Angebots und/oder des Vertrags akzeptiert der **Kunde**, dass alle Unterlagen und Informationen, die der Organisation zur Verfügung gestellt werden, einer solchen Überprüfung durch die **internen Ausschüsse** der Organisation unterzogen werden können.

12.2. Prüfungen durch zuständige Behörden und Stellen

Die von der Organisation ausgeübten Tätigkeiten unterliegen regelmäßigen Kontrollen durch die Akkreditierungsorganisation, durch die Behörden, die die Genehmigungen und/oder Notifizierungen erteilen, usw. Bei einer solchen Gelegenheit können die Informationen über die den Kunden erbrachten Dienstleistungen Gegenstand einer Überprüfung durch das Personal dieser Organe und Behörden sein, die damit beauftragt wurden. Mit der Unterzeichnung des Angebots und/oder des Vertrags akzeptiert der **Kunde**, dass alle Unterlagen und Informationen, die der Organisation zur Verfügung gestellt werden, solchen Überprüfungen und Überprüfungen unterzogen werden können, in Übereinstimmung mit der Transparenzpflicht der Organisation gegenüber diesen Stellen und Behörden. Mit der Unterzeichnung des Vertrags akzeptiert der Kunde auch den Zugang zu den Räumlichkeiten durch das Personal dieser Organe und Behörden.

12.3. Negatives Ergebnis der von der Organisation durchgeführten Tätigkeiten

Die Ergebnisse der von der **Organisation** erbrachten Tätigkeiten kann im Vergleich zu den Erwartungen des Kunden zu negativ abweichen. Zu diesen Fällen gehören die Konformitätsbewertung mit negativem Ergebnis in Bezug auf die geltenden Anforderungen (Verweigerung der Ausstellung der Zertifizierung), das negative Ergebnis von Tests und Analysen in Bezug auf die geltenden Normanforderungen, die Feststellung der Nichteinhaltung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen in Bezug auf den Gegenstand, der für den Kunden von Interesse ist. In solchen Fällen ist die Organisation, sofern vorgesehen, verpflichtet, die berechnete Akkreditierungsstelle und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Mit der Unterzeichnung des Vertrags akzeptiert der **Kunde**, dass alle Unterlagen und Informationen, die der Organisation zur Verfügung gestellt werden, Gegenstand einer Mitteilung über ein negatives Ergebnis in Bezug auf die Pflichten der **Organisation** gegenüber diesen Organen und Behörden sein können.

13. Sicherheitsvorschriften bei Dienstleistungen beim Kunden oder Lieferanten des Kunden

Bei Dienstleistungen, die die Organisation beim Kunden oder dem Lieferanten des Kunden erbringt, stellt der Kunde sicher, dass die vor Ort geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Er verpflichtet sich insbesondere, dass von der Organisation eingesetzte Personal über alle spezifischen Arbeitsschutzvorschriften und -anforderungen zu informieren, die vor Ort gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brandschutzbestimmungen, Elektrische Sicherheitsmaßnahmen, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Anforderungen, Gefahrstoffhandhabung, Notfall- und Rettungspläne sowie sonstige ortsspezifische Sicherheitsregeln. Der Kunde stellt sicher, dass das Einsatzpersonal vor Beginn der Arbeiten Zugang zu den relevanten Unterlagen und Informationen hat, die für die sichere Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und führt vor Ort eine Sicherheitsunterweisung für das Einsatzpersonal durch, um die spezifischen Sicherheitsanforderungen und -risiken vor Ort zu erläutern. Der Kunde überwacht die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch das Einsatzpersonal und weist bei Verstößen darauf hin, um eine sofortige Korrektur zu ermöglichen.

14. Recht auf Nutzung externer Ressourcen

Bei der Ausführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertrags sind, kann die **Organisation** ihre Mitarbeiter und externe Personen, die in ihrem Namen tätig sind, einsetzen, sofern diese ordnungsgemäß qualifiziert sind. Diese Personen müssen alle der Organisation obliegenden Pflichten erfüllen, einschließlich derjenigen, die sich auf Unabhängigkeit und Vertraulichkeit beziehen.

15. Pflicht zur Unterrichtung über Gerichtsverfahren

Der **Kunde** verpflichtet sich:

- die **Organisation unverzüglich** über alle von den Aufsichtsbehörden festgestellten regelwidrigen Situationen sowie über jede Aussetzung oder jeden Widerruf von Genehmigungen, Zugeständnissen usw. in Bezug auf Aspekte, die mit dem Gegenstand der Zertifizierung zusammenhängen zu benachrichtigen.
- die **Organisation unverzüglich** über alle laufenden Gerichtsverfahren oder Urteile zu informieren, die in Bezug auf den Gegenstand der Zertifizierung rechtskräftig geworden sind und den **Kunden** oder natürliche Personen, die ihn vertreten, direkt betreffen, unbeschadet der gesetzlich festgelegten Grenzen.
- Im Falle von Zertifizierungen, bei denen es sich um Umweltanforderungen handelt, die **Organisation unverzüglich** über alle Umweltvorfälle zu informieren, die langfristige Auswirkungen haben und/oder die das Eingreifen externer Stellen für ihre Lösung erfordern und/oder die die Meldung an die Behörden erforderlich gemacht haben.
- die **Organisation** über den Fortschritt der oben genannten Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

In diesem Zusammenhang kann die **Organisation** je nach Schwere und Auswirkung des festgestellten Ereignisses zusätzliche Kontrollbesuche durchführen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Aussetzung/zum Widerruf des Zertifikats ergreifen.

16. Beschränkte Haftung und Verantwortlichkeiten

- Außer in Fällen, in denen sich ihre Mitarbeiter oder Beauftragten mindestens fahrlässig verhalten haben, haftet die **Organisation** nicht für Verluste oder wirtschaftliche Schäden, die in irgendeiner Weise während der Durchführung der Bewertung, der Zertifizierungsaktivitäten oder der Aktivitäten im Zusammenhang mit anderen damit verbundenen Dienstleistungen verursacht werden.
- Für den Fall von Fahrlässigkeit, die ihren Mitarbeitern oder Beauftragten bei der Erbringung der Dienstleistungen zuzurechnen ist, hat die **Organisation** eine spezielle Versicherung für alle Verluste oder Schäden, für die sie haftbar gemacht werden kann, abgeschlossen, deren Obergrenzen den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.
- Der **Kunde** erklärt, dass er eine Versicherung abgeschlossen hat, um die Risiken abzudecken, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, ohne dass die Organisation eine finanzielle Verpflichtung hat.

17. Schadensersatz bei Missbrauch von Zertifikaten etc.

Der Kunde hält die Organisation schadlos für alle Kosten, Ansprüche und gerichtlichen Verfahren, die durch missbräuchliche Nutzung von Zertifikaten, Lizenzen oder Konformitätskennzeichnungen entstehen, die im Einklang mit diesen AGB und dem zugrunde liegenden Vertrag ausgestellt wurden.

18. Höhere Gewalt

Die Organisation wird von ihrer Haftung für Schäden oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit diese auf unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Ereignissen beruhen, die die Erbringung ihrer Dienstleistungen unmöglich machen oder erheblich erschweren. Als solche höheren Gewalten gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, Pandemien und epidemische Ausbrüche, die zu behördlichen Restriktionen führen, Behördliche Maßnahmen oder Gesetzesänderungen, die die Dienstleistungserbringung verhindern oder erheblich behindern, Großausfälle von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder ernsthafte Störungen der Stromversorgung, die nicht durch angemessene Vorkehrungen der Organisation verhindert werden können.

19. Verzicht, Aussetzung, Entzug der Anerkennungen (falls zutreffend)

Sollte die Organisation die Entscheidung treffen, auf eine Akkreditierung, eine Zulassung oder eine Mitteilung im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung in einem freiwilligen oder geregelten Rahmen zu verzichten, verpflichtet sie sich, den Kunden so schnell wie möglich zu informieren. Ist der Verzicht geplant, wird sie die Kunden (Hersteller, Vertreter etc.) mindestens ein Jahr im Voraus über diese Bewertungsaktivitäten informieren.

Wenn eine Akkreditierung, eine Genehmigung oder eine Mitteilung der Organisation in Bezug auf die Konformitätsbewertung in einem freiwilligen, regulierten oder notifizierten Bereich von der Konzessionsbehörde (Akkreditierungsstelle, zuständige Behörde, Ministerien usw.) ausgesetzt oder widerrufen wird, informiert die Organisation Kunden (Hersteller, Vertreter usw.) in Bezug auf diese Bewertungstätigkeiten, sofern dies in den geltenden regulatorischen und gesetzlichen Unterlagen erforderlich ist, zum Aktivitätsprogramm in kürzester Zeit und spätestens innerhalb von zehn Tagen. Das Gleiche gilt für Bescheinigungen, die möglicherweise zu Unrecht ausgestellt wurden und die je nach Fall auf der Grundlage der Bestimmungen der für die benannten Stellen zuständigen Behörden (oder von der Akkreditierungsstelle für Systeme, die in den freiwilligen Bereich fallen) innerhalb der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Fristen ausgesetzt oder widerrufen werden. In all diesen Fällen verpflichtet sich die **Organisation**, Kunden (Hersteller, Vertreter usw.) beim Übergang zu einer anderen **Organisation zu unterstützen**, die im Besitz derselben Akkreditierung, Genehmigung oder Notifizierung ist.

20. Aussetzung und Entzug von Zertifizierungen

Die Organisation ist berechtigt, die Zertifizierung auszusetzen, wenn Umstände eintreten, die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere auch alle Fälle, in denen notwendige Überwachungstätigkeiten aus Gründen, die in der Verantwortung des Kunden liegen, nicht durchgeführt werden können.

Die Aussetzung kann auf Antrag des Kunden akzeptiert werden.

Die Aussetzung der Zertifizierung wird dem **Kunden** schriftlich mitgeteilt. Die Informationen enthalten die Gründe für die Aussetzung und das vorübergehende Ablaufdatum für etwaige Korrekturmaßnahmen.

Sofern vertraglich nicht anders geregelt, darf die Frist zur Beseitigung der Aussetzungsgründe sechs Monate nicht überschreiten.

Nach sechs Monaten ohne Lösung wird die Zertifizierung automatisch entzogen.

Aus jedem schwerwiegenden Grund kann die Zertifizierung nach Ermessen der Organisation auch ohne Aussetzungsfrist entzogen werden.

21. Beschwerden und Einsprüche

Die Verfahrensweise zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen ist in dem Dokument **TIC-F-MS-57-01 TIC-PR-MS-12 Management von Beschwerden und Einsprüchen** beschrieben, das auf der Website www.mtic-group.org eingesehen werden kann.

22. Nutzung der Marke

Die Verfahren zur Verwendung des Zeichens sind im Dokument TIC-PR-MS-01, Anhang 2, festgelegt, welches unter www.mtic-group.org eingesehen werden kann.

23. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind **ausschließlich die Bonner Gerichte** zuständig.